

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 30. September 2010

Nr. 16

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

- **2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt (Straßenausbaubeitragssatzung)** 2,3
- **Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Farnstädt**
hier: Auslegung Lageplan zur 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt (Straßenausbaubeitragssatzung) 3
- **Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt** 4

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)**
Verf.-Nr. 52.61141 MQ 082 QU
hier: Vorläufige Anordnung vom 15.09.2010 5 - 8
- **Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)**
Verf.-Nr. 61-7 MQ 010
hier: Vorläufige Anordnung vom 17.09.2010 9 - 12

Impressum 12

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am **22.09.2010** die 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Farnstädt.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt vom 22.11.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 23/2005 vom 22.12.2005) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 11/2009 vom 11.05.2009) wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abrechnungseinheit wird gebildet aus der Abrechnungseinheit „Gemeinde Farnstädt“. Die Ausdehnung dieser Abrechnungseinheit ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

2.) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

1. mit 0,2, wenn das Grundstück nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar ist (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Ackergrundstücke) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
2. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
3. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlich Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
4. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

3.) der § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Farnstädt, 2010-09-23

Mylich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

E r s a t z b e k a n n t m a c h u n g
der
Gemeinde Farnstädt

Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt (Straßenausbaubeitragssatzung) wurde vorstehend bekannt gemacht.

Der – gemäß § 3 Abs. 2 o. g. 2. Änderungssatzung – bekannt zu machende Lageplan ist auf Grund seines Umfanges für eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land nicht geeignet und wird somit durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Diese erfolgt durch Auslegung.

Dieser Lageplan liegt hierzu nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt in der Zeit

vom 01.10.2010 bis einschließlich 15.10.2010

im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude, Zimmer 2, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

montags, mittwochs, donnerstags	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, 30.09.2010

Mylich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes
gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach
§ 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Farnstädt**

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 22.09.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung Beitragssatz**

Für den jährlichen Investitionsaufwand gemäß § 3 (1) der SABS – Farnstädt ist ein beitragsfähiger Aufwand für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen für die Abrechnungseinheit nach § 3 (2) der SABS - Farnstädt entstanden, wofür ein Beitragssatz

- für den Abrechnungszeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008 von **0,05199981** €/m²
- für den Abrechnungszeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 von **0,04841708** €/m²

festgelegt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Farnstädt, den 23.09.2010

Mylich
Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

-Dienstsiegel-

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)

Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU

(61-7 MQ 009)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung vom 15.09.2010

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Realisierung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme Nr. 18, 24 (3), 25 und 27** wird auf **Antrag der DB Netz AG**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers (Anlage 2) für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlage 2 (Blatt 1-4), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die vorläufige Anordnung liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem 15.11.2010 in die unter Punkt 1 und in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Gemäß der Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses sind die Ausführungszeiträume der einzelnen LBP-Maßnahmen im Verhältnis zur Bauphase des Gesamtvorhabens festgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die mit Baubeginn durchzuführende Realisierung der in den Anlagen 1 und 2 benannten Maßnahmen. Die Dringlichkeit derer Umsetzung wird mit dem Ziel der Maßnahmen begründet, primär baubedingte Beeinträchtigungen faunistischer Lebensraumfunktionen im Sinne der Schaffung von Ersatz – und Rückzugslebensräumen zu kompensieren.

Die Realisierung dieser LBP-Maßnahmen ist zum 15.11.2010 vorgesehen. Der Unternehmensträger hat am 09.09.2010 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen.

Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **15.12.2010** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd**

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Flurbereinigungsverfahren** Oechlitz (NBS)**Verfahrens-Nr.:** 61-7 MQ 010**Vorläufige Anordnung
vom 17.09.2010****I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)**

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Realisierung von Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)** wird auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 und 3 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers (Anlagen 2 und 4) für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 (Blatt 1-3) und 4 (Blatt 1-4), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegen 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadtverwaltung Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **15.11.2010** in die unter Punkt 1 (Anlagen 1 und 3) aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Gemäß der Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses sind die Ausführungszeiträume der einzelnen LBP-Maßnahmen im Verhältnis zur Bauphase des Gesamtvorhabens festgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die mit Baubeginn durchzuführende Realisierung der in den Anlagen 1 und 3 benannten Maßnahmen. Die Dringlichkeit derer Umsetzung wird mit dem Ziel der Maßnahmen begründet, primär baubedingte Beeinträchtigungen faunistischer Lebensraumfunktionen im Sinne der Schaffung von Ersatz – und Rückzugslebensräumen zu kompensieren.

Die Realisierung dieser LBP-Maßnahmen ist zum 04.10.2010 vorgesehen. Der Unternehmensträger hat am 09.09.2010 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahmen über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **15.12.2010** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadtverwaltung Mücheln Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.